

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und Erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Per e-mail: EnV.AEE@bfe.admin.ch

6. Mai 2014

Konferenzielle Anhörung zur Änderung EnV: Neufestlegung des Zuschlags gemäss Art. 15b des Energiegesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, im Rahmen der konferenziellen Anhörung zur Änderung der Energieverordnung wie folgt Stellung nehmen zu können.

Die Motion 12.400, welche die Basis für die Änderung der EnV bildet, ist ein breit abgestützter Kompromiss, dem economiesuisse zugestimmt hat. Entsprechend erwarten wir und unsere Mitglieder, dass die neuen Bestimmungen des Energiegesetzes nach dem Willen des Gesetzgebers umgesetzt werden - sei dies in der Frage der Befreiung vom KEV-Zuschlag wie auch bei der Umsetzung der Einmalvergütung für Kleinanlagen, wo dies nur ungenügend zutrifft (s. unten). Angesichts der erheblichen Zusatzmittel von jährlich rund 300 Millionen Franken erwarten wir im Weiteren eine detaillierte und transparente Darstellung der geplanten Fördermassnahmen. Schliesslich wäre es der Entscheidungsfindung zuträglich, genügend Zeit zu erhalten, um die Stellungnahme breit abstützen zu können. Leider wurden diese Punkte in der Anhörung nicht oder nur ungenügend berücksichtigt.

Unsere Beurteilung lautet wie folgt:

- Die Anhörungsfrist ist ausserordentlich kurz bemessen: Unter Einbezug der Osterfeiertage standen knapp 14 Tage zum Anhörungsbericht, und rund 3 Arbeitstage zu den Unterlagen der konferenziellen Anhörung zur Stellungnahme zur Verfügung. Solche Anhörungsfristen sind nicht mit den Bestimmungen des Vernehmlassungsgesetzes vereinbar.
- Die Umsetzung der neuen Bestimmungen wird im Anhörungsbericht sehr oberflächlich dargestellt. Eine detaillierte Aufschlüsselung der Fördermittel auf Verwendungsseite wurde unterlassen. Weitere Informationen wurden erst auf Nachfrage nachträglich an economiesuisse abgegeben.

- Die Umsetzung der Einmalvergütung lässt sich aufgrund der Unterlagen nur schwer nachvollziehen. Gemäss Aussagen der anwesenden BFE-Vertreter soll die Einmalvergütung pauschal 30 Prozent der Investitionskosten betragen. Dies widerspricht dem Willen des Gesetzgebers, die Vergütung nach „grid-parity“ gemäss Art. 7a^{ter} Abs 2 Bst. e EnG umzusetzen: Die Vergütungsansätze „... dürfen die nicht amortisierbaren Mehrkosten, die sich aus der Differenz der Kosten des Strombezugs gegenüber den Kosten der Stromerzeugung berechnen, nicht übersteigen.“ Würde der Grid-Parity Ansatz richtig umgesetzt, wären die Kosten wesentlich tiefer und der Zuschlag auf dem Strompreis deutlich geringer. Die Kontingente der anderen Technologien und damit auch die langjährigen Zahlungsverpflichtungen des Bundes wären tiefer.

Fazit:

Wir sind mit dem Vorgehen bezüglich der Anhörung nicht einverstanden, da zu kurze Fristen gewährt wurden und die Unterlagen nach wie vor unvollständig sind.

Die Umsetzung von Art 7a^{ter} Abs 2 Bst. e EnG entspricht gemäss den vorliegenden Unterlagen nicht dem Willen des Gesetzgebers. Wir beantragen eine transparente Berechnung der Einmalvergütung und den gesetzeskonformen Einsatz der dazu erforderlichen finanziellen Mittel.

Wir sind mit der vorgeschlagenen Anhebung des Zuschlags auf 1,1 Rappen pro Kilowattstunde nicht einverstanden und erwarten im Hinblick auf die Verordnungsrevision einen tieferen Zuschlag auf den Übertragungskosten, der den Vorgaben des Gesetzes entspricht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anregungen.

Freundliche Grüsse

Kurt Lanz
Mitglied der Geschäftsleitung

Urs Näf
Stv. Leiter Infrastruktur & Energie/Umwelt